

## Amtliche Bekanntmachungen

### Inhaltsverzeichnis

– Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2009 der Stadt Fürstenberg/Havel .....	Seite 2
– Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2009 des Eigenbetriebes KOWOBE .....	Seite 3
– Öffentliche Bekanntmachung zur Auflösung des Ortsbeirates des Ortsteils Bredereiche .....	Seite 3
– Auslobung des Innovationspreises 2009 .....	Seite 4
– Frühlingserwachen .....	Seite 4

## Haushaltssatzung der Stadt Fürstenberg/Havel für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des Art.4 (3) Kommunalrechtsreformgesetz (KommRRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286) i. V. m. § 76 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 10.10.2001 (GVBl. I/01, [Nr. 14] S. 154), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 22. 06.2005 (GVBl. I/05 [Nr. 15] S. 210) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26.03.09 folgende Haushaltssatzung erlassen.

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	6.615.900,00 EUR
in der Ausgabe auf	6.615.900,00 EUR

und

2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	3.154.500,00 EUR
in der Ausgabe auf	3.154.500,00 EUR

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag	
der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	1.000.000,00 EUR

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	320 v.H.

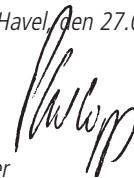
### § 4

- Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu 10.000,00 € gelten im Sinne des § 81 GO als unerheblich. Sie sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Ausgaben entscheidet der Kämmerer. Wegen Geringfügigkeit werden über- und außerplanmäßige Ausgaben unter 10,00 € nicht berücksichtigt.

- Nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bis 5 % der Gesamtausgaben des Verwaltungshaushaltes gelten im Sinne des § 79 (2) GO als unerheblich und bedürfen keiner Nachtragsatzung; Gleiches gilt für Ausgaben im Vermögenshaushalt bis 50.000,00 € je Maßnahme.
- Die Inanspruchnahme der im Vermögenshaushalt je Einzelplan eingestellten Ausgaben, die durch Einnahmen der Gruppe 36 (Zuweisungen und Zuschüsse) gedeckt sind, ist nur möglich bei Vorliegen eines bestandskräftigen Zuwendungsbescheides.
- Die im Stellenplan mit einem KW-Vermerk versehenen Stellen sind nach dem Ausscheiden der Stelleninhaber nicht mehr zu besetzen.

Fürstenberg/Havel, den 27.03.2009

Philipp  
Bürgermeister



Die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Fürstenberg/Havel, Zimmer 30, Markt 1, 16798 Fürstenberg/Havel, öffentlich aus.

### Bekanntmachungsanordnung

Die

#### Haushaltssatzung der Stadt Fürstenberg/Havel für das Haushaltsjahr 2009

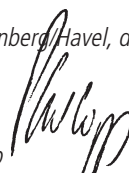
wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung kann gegen diese Haushaltssatzung der Stadt Fürstenberg/Havel für das Haushaltsjahr 2009 nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Haushaltssatzung der Stadt Fürstenberg/Havel ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister/die Kommunalaufsicht hat den Beschluss zur Haushaltssatzung der Stadt Fürstenberg/Havel vorher beanstandet oder der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fürstenberg/Havel, den 27. 03. 2009

Philipp



## Amtliche Bekanntmachungen

### 1. Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 Eig V für das Wirtschaftsjahr 2009

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel durch Beschluss vom 26.02.09 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 festgestellt.

1. Es betragen	€
<b>1.1 im Erfolgsplan</b>	
die Erträge	1.722.600,00
die Aufwendungen	1.695.900,00
der Jahresgewinn	26.700,00
der Jahresverlust	0,00
<b>1.2 im Vermögensplan</b>	
die Einnahmen	522.800,00
die Ausgaben	522.800,00
<b>2. Es werden festgesetzt</b>	
<b>2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf</b>	0,00
<b>2.2 der Gesamtbetrag</b>	
<b>der Verpflichtungsermächtigung auf</b>	0,00
<b>2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf</b>	100.000,00
<b>2.4 die Verbandsumlage</b>	0,00

Fürstenberg/Havel, den 13.03.2009

Robert Philipp  
Bürgermeister



Der Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme während der Sprechzeiten im Kommunalen Wohnungswirtschaftsbetrieb der Stadt Fürstenberg/Havel, Markt 5, 16798 Fürstenberg/H, öffentlich aus.

#### Bekanntmachungsanordnung

Der  
**Wirtschaftsplan 2009 des Eigenbetriebes KOWOBE**  
wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.  
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung kann gegen diesen Wirtschaftsplan 2009 des Eigenbetriebes KOWOBE nach Ablauf eines Jahres seit seiner öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,  
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,  
b) der Wirtschaftsplan 2009 des Eigenbetriebes KOWOBE ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,  
c) der Bürgermeister/die Kommunalaufsicht hat den Beschluss zum Wirtschaftsplan 2009 des Eigenbetriebes KOWOBE vorher beanstandet oder  
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fürstenberg/Havel, den 18.03.2009

Philipp



## Öffentliche Bekanntmachung

### Auflösung des Ortsbeirates des Ortsteils Bredereiche gemäß § 82 a (3) i. V. m. § 54 (1) Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz- BbgKWahlG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01, Fr. 15, S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 330)

Hiermit löse ich mit Wirkung zum 01. 04. 2009 den Ortsbeirat Bredereiche auf.

Begründung:

Herr Bernd Manzel und Herr Reiner Fehse haben ihr Amt als Mitglied des Ortsbeirates Bredereiche mit Wirkung zum 31. 3. 2009 niedergelegt.

Gemäß § 59 (3) BbgKWahlG wurde die Wahlleiterin der Stadt Fürstenberg/Havel mit Beschluss des Wahlausschusses vom 27. 05. 2008 bevollmächtigt den Verlust der Rechtsstellung eines Vertreters festzustellen.

Der Verzicht wurde gem. § 59 (2) BbgKWahlG wirksam erklärt. Die Wahlleiterin der Stadt Fürstenberg/Havel hat den Verlust der Rechtsstellung von Herrn Bernd Manzel und Herr Reiner Fehse durch Verzicht gem. § 59 (1) Nr. 1 BbgKWahlG festgestellt.

Ersatzpersonen sind nicht vorhanden.

Durch den Mandatsverzicht der Herren Bernd Manzel und Reiner Fehse sind mehr als die Hälfte der vorgesehenen Sitze (3 Sitze) nicht mehr besetzt. Somit ist die Vertretung gemäß § 82 a (3) i. V. m. § 51 (1) BbgKWahlG aufzulösen.

Die Neuwahl des Ortsbeirates Bredereiche findet am Sonntag, dem 27. 09. 2009 statt.

Fürstenberg/Havel, den 26.03.2009

Philipp  
Bürgermeister



## Auslobung des Innovationspreises 2009

Bereits zum 12. Mal wird der „Innovationspreis“ vom Landkreis Oberhavel und vom Mittelstandsverband Oberhavel ausgelobt. Seit 1998 konnten bisher die Leistungen von 18 Teilnehmern mit dem Innovationspreis ausgezeichnet werden.

Die Auslobung erfolgt als öffentlicher Wettbewerb in der Zeit vom 30.04. bis zum 30.06.2009.

Ziel ist es, vorhandene Potentiale der Region zu bündeln, neue Produkte zu entwickeln, zu koordinieren und erfolgreich zu vermarkten. Auch Gründungsvorhaben aller Branchen können aktiv an der Auslobung teilnehmen.

Gesucht werden neue pfiffige, innovative und mutige Ideen, die vorzugsweise in Oberhavel entstehen und sich auch dort umsetzen lassen bzw. schon realisiert sind. Dabei wird auch berücksichtigt, inwieweit die Wertschöpfung in der Region erfolgt. Eine unabhängige Preisjury bewertet die eingereichten Unterlagen.

Ein wichtiger Punkt dabei ist der Bezug zur Praxis und die Umsetzbarkeit. In die engere Wahl kommen Produkte, Verfahren, Prozesse, Dienstleistungen und Gründungen, die für die Preisjury nachvollziehbar realisierbar erscheinen. Dabei wird auch berücksichtigt, inwieweit die Entwicklung zur Stärkung der Wertschöpfungskette der Region beitragen kann.

Der Preis ist mit max. 4.000 € dotiert.

Bewerben können sich Teams, interessierte Einzelbürger, Unternehmen sowie Bildungs- und Forschungseinrichtungen. Bedingung für die Teilnahme ist unter anderem, dass die Innovation entweder im Landkreis entstanden ist, oder hier realisiert werden soll.

Der Innovationspreis wird in einem würdigen Rahmen vom Kreistagsvorsitzenden anlässlich des „Tages der Deutschen Einheit“ verliehen.

Nutzen Sie die Chance und bewerben Sie sich ab jetzt mit Ihrem Unternehmen, Ihren kreativen Produkten, Dienstleistungen oder Verfahren. Erfahrungen der Preisträger zeigen deutlich, dass

- Unternehmen ihren Bekanntheitsgrad erhöht und sogar überregionale Aufmerksamkeit auf sich gezogen haben,
- der Innovationspreis auch als Gradmesser für Qualität und Marktfähigkeit bei der Vergabe von Fördermitteln gilt,
- diese Tatsache den Wirtschaftsstandort Oberhavel stärkt.

Bewerbungsunterlagen können Sie als PDF - Datei im Internet unter [www.oberhavel.de](http://www.oberhavel.de), [www.mittelstandsverband-oberhavel.de](http://www.mittelstandsverband-oberhavel.de) und [www.winto-gmbh.de](http://www.winto-gmbh.de) herunterladen. Informationen zum Innovationspreis erhalten Sie unter 03302 559 150.

## Frühlingserwachen

Man sollte meinen, dass es für alle ein Grund zur Freude ist wenn die Sonne höher steigt und Mann und Maus in die freie Natur lockt.

Etwas anders ergeht es da den Mitarbeitern des Ordnungsamtes, denn für sie beginnt jetzt die Hochsaison:

- Gartenrückstände werden verbrannt und verpestet die Frühlingsluft,
- Motorsägen und andere motorgetriebenen Geräte übertönen das Vogelgezwitscher,
- Beim Ausflug in Wald und Flur bleibt liegen, was vom Picknick übrig ist und man trennt sich von Dingen, die beim Frühjahrsputz „übrig bleiben“,
- Das Hündchen macht ein Häufchen auf der vom Nachbarn gerade eben frisch geharkten Grünfläche usw.

Die Mitarbeiter des Ordnungsamtes wollen den Bürgern die Frühlingsgefühle nicht vermiesen. Im Gegenteil:

Es soll an dieser Stelle ein Dank ausgesprochen werden, an alle, die nicht nur auf ihrem eigenen Grundstück, sondern auch auf den davor liegenden Grünflächen sowie den Gehwegen und z. T. auch den Straßen regelmäßig sauber machen und sich auch sonst ordnungsgemäß verhalten. Zum Glück sind diese Bürger in der Mehrzahl.

Um das Osterfest in Ruhe und einer schönen Umgebung begehen zu können, sei an dieser Stelle nochmals an einige Dinge erinnert.

1. Das Verbrennen von Gartenrückständen ist grundsätzlich verboten. Erlaubt sind lediglich gelegentliche Lagerfeuer mit naturbelassenem luftgetrocknetem Holz, wenn der Feuerhaufen im Durchmesser und Höhe nicht größer als ein Meter ist und von einer zuverlässigen Aufsichtsperson überwacht wird. Stark wasserhaltiges Grünmaterial, Laub, behandeltes Holz oder andere Abfälle dürfen keinesfalls verbrannt werden. Das Feuer darf zu keiner Belästigung der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit führen. Für größere Brauchumsfeuer, Osterfeuer und derglei-

chen, ist eine Ausnahmegenehmigung des Ordnungsamtes erforderlich.

2. In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sind alle Betätigungen verboten, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören. Die Benutzung von Rasenmähern und den meisten anderen Maschinen und Geräten ist werktags in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr verboten. Sonntags und an gesetzlichen Feiertagen sind alle Arbeiten und Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu stören. Auch ansonsten sollte ohne berechtigten Anlass kein Lärm erzeugt werden, durch den die Allgemeinheit belästigt werden kann.
3. in den Grün- und Parkanlagen, sowie im öffentlichen Straßenraum sind Abfälle in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu werfen bzw. wieder mit nach Hause zu nehmen.
4. In den geschlossenen Ortslagen sind Hunde angeleint zu führen und Verunreinigungen die ein Tier verursacht, sind unverzüglich zu beseitigen.
5. Die Reinigungspflichten, die sich insbesondere aus den Straßenreinigungssatzungen der Ortsteile ergeben, sollten besonders jetzt gewissenhaft erfüllt werden, um den letzten Winterschmutz zu beseitigen.

Diese Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Genauere Angaben können Sie jederzeit im Ordnungsamt erfragen und auch Einsicht in die einschlägigen Gesetze erhalten.

Gleich nach dem Frühling beginnt auch wieder die Urlaubssaison.

Auch im Hinblick darauf möchte ich alle Bürger aufrufen, aktiv daran mitzuwirken, die Stadt und ihre Ortsteile und die Natur sauber zu halten, um mit einem hübschen und sauberen Ortsbild noch so manchen Urlauber zum Bleiben und zum Wiederkommen zu bewegen.



Undine Wunderlich